

Statuten

The Golden Club Jungfrau-Marathon

(Aus Gründen der sprachlichen Klarheit gilt bei jeder männlichen Form auch die weibliche Variante)

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen *The Golden Club Jungfrau-Marathon (TGC)* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Interlaken.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der TGC bezweckt die langfristige Sicherung des Jungfrau-Marathons durch eine breite finanzielle, politische und gesellschaftliche Abstützung.

Der TGC erfüllt seinen Zweck unabhängig und mit den ihm geeignet scheinenden Mitteln.

Der TGC öffnet zur finanziellen Absicherung des Jungfrau-Marathons einen Fonds, aus welchem der Jungfrau-Marathon bei Bedarf unterstützt wird.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der TGC können beitreten:

- Natürliche Personen (Einzelpersonen oder Paare)
- Juristische Personen

Eine gleichzeitige Mitgliedschaft beim Verein Jungfrau-Marathon ist nicht notwendig.

Der Beitritt zur TGC erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung und der Einzahlung des Mitgliederbeitrags.

Mit der Beitrittserklärung verpflichten sich die Mitglieder i.d.R. für eine dreijährige Mitgliedschaft.

Der Vorstand kann Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

Der Austritt ist jährlich (jedoch frühestens drei Jahre nach Eintritt) auf Ende des Kalenderjahres mit einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand möglich.



Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen des TGC.

Sofern ein Mitglied des TGC die Interessen oder das Ansehen des TGC oder des Jungfrau-Marathons schädigt, ist der Vorstand berechtigt, nach Rückzahlung des Gönnerbeitrags für das laufende Jahr, den Ausschluss ohne Grundangabe zu verfügen.

Art. 4 Mitgliederbeitrag und Haftung

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Entlastung der Organe
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- Bestimmung des Mitgliederbeitrages
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, jeweils vor dem 30. Juni statt.

Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung.

Anträge sind mindestens 20 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Wahlen werden nur dann geheim durchgeführt, wenn dies 1/10 der Stimmberechtigten verlangen.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des TGC. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Der Präsident des Vereins Jungfrau-Marathon gehört dem Vorstand, sofern er nicht als solcher gewählt ist, als Beisitzer ohne Stimmrecht an.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Alle Mitglieder sind wieder wählbar.

Ersatzwahlen werden nur für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.

Art. 8 Aufgaben des Vorstandes

- Werbung von Vereinsmitgliedern (Gönnern)
- Organisation von Gönneranlässen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
- Vorbereitung aller Geschäfte der Mitgliederversammlung
- Geschäfts- und Rechnungsführung des Vereins
- Rechenschaftsablage über die Jahresrechnung
- Entschied über Beitragsbefreiung von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel des TGC

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden sooft es die Geschäfte erfordern.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg erfolgen.



Art. 8 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift namens des TGC führen die Vorstandsmitglieder je kollektiv zu zweien.

Art. 9 Rechnungs- und Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 10 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an den Verein Jungfrau-Marathon.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit deren Annahme an der Gründerversammlung vom 30.04.2014 sofort in Kraft.

Interlaken, 30.04.2014

Der Präsident

Helmut Perreten

Der Sekretär

Gerhard Fischer